

**Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Hirschau
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
1. Änderungssatzung**

Vom 21. Juli 2016

Aufgrund § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Hirschau folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

**§ 1
Änderungsinhalt**

Die Satzung der Stadt Hirschau über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 29. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis V gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Bürgersteige,
 - g) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - h) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand in voller Höhe beitragsfähig.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

Hirschau, den 21. Juli 2016
Stadt Hirschau

Josef Birner

Josef Birner
Zweiter Bürgermeister

